

§ 81a

Zuständige Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

¹Zuständige Stelle ist bei einem

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz die die Besoldung anordnende Stelle,
2. Empfänger von Amtsbezügen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die die Amtsbezüge anordnende Stelle,
3. versicherungsfrei Beschäftigten sowie bei einem von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung,
4. Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber und
5. Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 die die Versorgung anordnende Stelle.

²Für die in § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Steuerpflichtigen gilt Satz 1 entsprechend.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 81a

1

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

Grundinformation zu § 81a: Die Vorschrift bestimmt für im öffentlichen Dienst beschäftigte Zulageberechtigte jeweils eine zuständige Stelle, um in den übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts und in § 10a darauf verweisen zu können.

Rechtsentwicklung des § 81a:

- ▶ *AltEinkG v. 5.7.2004* (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Die Vorschrift wird neu eingefügt, um die systemgerechte Abwicklung des Zulageverfahrens nach dem XI. Abschnitt für Förderberechtigte aus dem öffentlichen Dienst zu gewährleisten. Sie gilt mW ab dem 1.1.2005.
- ▶ *JStG 2008 v. 20.12.2007* (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Die Verweisung in Satz 1 Nr. 1 auf das Bundesbesoldungsgesetz wurde um eine Verweisung auf die Landesbesoldungsgesetze erweitert. Sie ist rückwirkend zum 30.9.2006 im Ergebnis zeitgleich mit der Föderalismusreform in Kraft getreten.

► *EigRentG v. 29.7.2008* (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Nr. 4 die neue Bestimmung der Nr. 5 angefügt, nach der für Empfänger einer Versorgung iSd. § 10a Abs. 1 Satz 4 die die Versorgung anordnende Stelle „zuständige Stelle“ ist. Die Ergänzung ist erstmals für den VZ 2008 anzuwenden (§ 52 Abs. 24c Satz 1 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008, BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74).

Bedeutung des § 81a: Die Definition des Begriffs der „zuständigen Stelle“ in § 81a dient der Vereinfachung im Zusammenhang mit der Gewährung der Altersvorsorgezulage an die in § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 genannten Personen (Beamte und Personen, deren Versorgung sich nach beamtenrechtsähnlichen Grundsätzen richtet), denn so kann die mehrfache Definition in unterschiedlichen Vorschriften (§ 10a Abs. 1a, § 90 Abs. 1 Satz 3, § 91 Abs. 2 und § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) vermieden werden. Inhaltlich hat sich die Zuständigkeit gegenüber der bis 2004 geltenden Fassung des § 10a Abs. 1a, der die entsprechenden Regelungen bislang enthielt, nicht verändert.

► *Redaktionelle Anpassung aufgrund Föderalismusreform:* Damit Satz 1 Nr. 1 auch für Landesbeamte weiterhin eine Definition der zuständigen Stelle enthält, ist im Rahmen des JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218) eine redaktionelle Ergänzung der Regelung erfolgt für Personen, die eine Besoldung nach den Landesbesoldungsgesetzen empfangen. Mit der Föderalismusreform v. 1.9.2006 sind die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern neu geordnet worden mit der Folge, dass nunmehr Bund und Länder durch die Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG sowie die Aufhebung des Art. 74a GG jeweils für ihren Bereich die Kompetenz für die Regelung der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten erhalten haben. Dies machte eine entsprechende Ergänzung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Folgeänderung in § 81a Satz 1 Nr. 1 erforderlich.

▷ *Rückwirkendes Inkrafttreten:* Da die Länder seit dem 1.9.2006 das Recht haben, eigene Landesbesoldungsgesetze zu erlassen, ist die Ergänzung in Satz 1 Nr. 1 rückwirkend zum 30.9.2006 (laut Gesetzesbegründung eigentlich 1.9.2006; vgl. BTDrucks. 16/6290, 72) erfolgt. Da sich Schlechterstellungen nicht ergeben und die Ergänzung im Ergebnis lediglich redaktionelle Bedeutung hat, ist die rückwirkende Regelung nicht zu beanstanden.

► *Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises:* Durch das *EigRentG v. 29.7.2008* (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818) und das *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) wurde der förderberechtigte Personenkreis auf Personen erweitert, die Renten wegen einer vollen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit als Beschäftigte oder Landwirte beziehen (§ 10a Abs. 1 Satz 4). Aufgrund dieser Erweiterung musste auch der Katalog der zuständigen Stellen erweitert werden (Satz 1 Nr. 5). Zuständig ist in diesen Fällen die die (Renten-)Versorgung anordnende Stelle. Sie ist auch Empfänger der Einwilligungserklärung, die zur Abwicklung des Zulageverfahrens vom neuen förderberechtigten Personenkreis ebenfalls benötigt wird. War der förderberechtigte Empfänger der (Renten-)Versorgung zuvor bereits gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 unmittelbar förderberechtigt, muss er dennoch gegenüber der die Versorgung anordnenden Stelle eine erneute Einwilligung abgeben.

**B. Erläuterungen zu § 81a:
Zuständige Stelle**

2

Für die in § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 genannten unmittelbar förderberechtigten Personen hängt die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt ua. davon ab, dass spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kj., das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, eine schriftliche Einwilligung zu bestimmten Punkten an die zuständige Stelle erteilt wird. Die Stelle, der die schriftliche Einwilligung zu erteilen ist, differiert je nach Personengruppe des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5. So ist zB bei Empfängern von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz die die Besoldung anordnende Stelle zuständig. Bei einem Empfänger von Amtsbezügen ist die die Amtsbezüge anordnende Stelle zuständig. Um die Vorschrift des § 10a und weitere Vorschriften des XI. Abschnitts zur Abwicklung des Zulageverfahrens nicht zu sehr mit diesen Details zu belasten, regelt § 81a, wer in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 zuständige Stelle ist.

In den betroffenen Fällen wurde jeweils die Stelle als zuständige Stelle benannt, der die für die Durchführung des Zulageverfahrens notwendigen Daten bekannt sind, nämlich die generelle Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis und die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten, wie zB Besoldung, Amtsbezüge, Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, Auszahlung von Kindergeld. Hierbei handelt es sich um die die Besoldung, Amtsbezüge oder Versorgungsbezüge anordnende Stelle (die nicht zwangsläufig mit der auszahlenden Stelle identisch ist) oder den die Versorgung gewährleistenden oder zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten ArbG.

Wechselt die zuständige Stelle aufgrund eines Wechsels des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses des Zulageberechtigten, muss der Zulageberechtigte gegenüber der neuen zuständigen Stelle seine Einwilligung abgeben (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 5; BFH v. 9.6.2015 – X R 14/14, BStBl. II 2015, 931; FG Düss. v. 16.7.2014 – 2 K 4322/13 E, EFG 2014, 1875, rkr.).

§ 81a